

**Große Kreisstadt Bad Mergentheim
Main-Tauber-Kreis**

Betriebssatzung

**für den Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim
vom 24.11.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 24.11.2022 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Mergentheim wird unter der Bezeichnung „Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der Ausschuss für Bau- und sonstige technische Angelegenheiten (Bauausschuss) übernimmt die Funktion eines beschließenden Betriebsausschusses für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abwasserwirtschaft.

- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro beträgt,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Liquiditätsplans im Wert von mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, im Wert von mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall,
 5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 50.000 Euro übersteigt aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt,
 6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000 Euro bis 30.000 Euro,
 8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
 9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 10.000 Euro übersteigt,
 11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 35.000 bis 100.000 Euro und der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro im Einzelfall,

13. die Niederschlagung, den Verzicht sowie den Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs von mehr als 5.000 Euro bis 50.000 Euro,
14. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen von mehr als zwei Jahren und von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
15. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD

§ 4 **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Leiter des Stadtbauamtes ist technischer Betriebsleiter, der Leiter der Kämmerei ist kaufmännischer Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung ist jeder Betriebsleiter für seinen Bereich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

- (7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Ein Stammkapital nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 24.11.2022



Udo Glatthaar
Oberbürgermeister